

Bachelorarbeit

Umweltschutzklage in Deutschland – Entwicklung und Ausblick

Wie hat sich die Umweltschutzklage in Deutschland im Laufe der Zeit entwickelt und welche Herausforderungen und Chancen ergeben sich für ihre Zukunft im Kontext des Wirtschaftsrechts?

abgegeben am 4. März 2024

Modulverantwortlicher Hochschullehrer:

Prof. Dr. Max Mustermann

Name der Hochschule

Studiengang: Name Studiengang

von

Max Mustermann

Musterstraße 7

123456 Musterstadt

Matrikelnummer: 123456789

Abstract

Die Umweltverbandsklage von Umweltverbänden soll die Durchsetzung und Einhaltung des Umweltrechts durch die gerichtliche Überprüfung von Entscheidungen verbessern. Gleichzeitig dient die Umweltverbandsklage dazu, das öffentliche Bewusstsein für die Umwelt zu stärken und die Sachkunde der Umweltverbände in planungsrechtliche Verfahren miteinzubeziehen. Sie ist in Deutschland vor allem im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) geregelt. Dieses setzt die sogenannte „Aarhus-Konvention“ (AK) um, die 2001 völkerrechtlich in Kraft getreten ist. Deren Art. 9 AK verlangt, dass jeder Vertragsstaat der Öffentlichkeit – und damit auch Umweltverbänden (Art. 2 Nr. 5 AK) – ausreichende Möglichkeiten gewähren muss, bestimmte behördliche Entscheidungen durch Gerichte oder vergleichbare unabhängige Stellen kontrollieren zu lassen.

Das Ende 2006 verabschiedete und 2017 reformierte Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz verbesserte die Rechtsbehelfsbefugnisse von Umweltvereinigungen in zweifacher Hinsicht: Erstens erlaubte es einer größeren Zahl von Umweltverbänden, Rechtsbehelfe gegen bestimmte behördliche Entscheidungen einzulegen; zweitens erweiterte es den Kreis der möglichen Klagegegenstände erheblich.

Es wird jedoch eine erneute Novellierung des UmwRG angezeigt sein. So hat der Gesetzgeber etwa von der Einführung einer *Generalklausel* oder dynamischen Klausel der rechtsbehelfsfähigen Gegenstände abgesehen, so dass Art. 9 Abs. 3 AK bisher nur unzureichend in Deutschland umgesetzt wurde. Zweitens wird sich zunehmend die Frage nach einer Erstreckung der Umweltverbandsklage, außer etwa auf Verwaltungsakte der Exekutive, auf weitere Bereiche, etwa auf Unterlassungen der *Legislative*, stellen. Drittens reicht es angesichts der enormen Menschen- und Grundrechtsrelevanz der Klimafrage nicht aus, den politischen Entscheidungsspielraum der Parlamente und Regierungen zu respektieren, wenn diese ihrerseits die Notwendigkeit von konkreten Maßnahmen etwa zur Reduktion der Treibhausgasemissionen nicht hinreichend ernst nehmen, sondern die *Verletzung der Schutzpflicht* durch die Exekutive muss hier in Zukunft durch die Rechtsprechung stärker wirksam *überprüfbar* sein, um das Leben und die Freiheit der künftigen Generationen zu sichern.

Gender-Erklärung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

GHOSTWRITER-TEXTE.DE BEISPIEL

1 Inhalt

Abstract	2
Gender-Erklärung	3
1 Einführung in das Thema und Motivation	5
1.1 Einführung in das Thema und Motivation.....	5
1.2 Zielsetzung.....	6
1.3 Aufbau der Arbeit	6
2 Umweltschutzklagen in Deutschland.....	7
2.1 Definition und Bedeutung von Umweltschutzklagen	7
2.2 Rechtliche Grundlagen in Deutschland	8
2.3 Bedeutung des Umweltrechts im Wirtschaftsrecht	9
3 Entwicklung der Umweltschutzklagen in Deutschland.....	10
3.1 Historische Entwicklung und Ursprünge	10
3.2 Entwicklung der Umweltschutzklagen im deutschen Rechtssystem	12
3.3 Einfluss internationaler Entwicklungen auf die deutsche Umweltschutzklage...	13
4 Umweltschutzklage in der Praxis	14
4.1 Einleitung: Rechtliche Herausforderungen und Schwierigkeiten	14
4.2 Art. 9 AK: Zugang zu Gerichten	16
4.3 Umsetzung des Art. 9 III AK in Deutschland: Novellierung des UmwRG.....	16
4.3.1 Anerkennung von Umweltverbänden	17
4.3.2 Sachlicher Anwendungsbereich des Gesetzes	17
4.3.3 Zulässigkeit und Begründetheit von Verbandsklagen	18
4.3.4 Verfahrensfehler der Behörde	19
4.3.5 Unzureichende Umsetzung der Aarhus-Konvention.....	20
4.3.6 Handlungen und Unterlassen der Legislative	22
4.3.7 Der Klimabeschluss des BVerfG vom 24. März 2021	24
5 Zusammenfassung und Analyse, Beantwortung der Forschungsfrage.....	26
Literaturverzeichnis.....	28
Eidesstattliche Erklärung	31

1 Einführung in das Thema und Motivation

1.1 Einführung in das Thema und Motivation

Die Umweltschutzklage bzw. Umweltverbandsklage in Deutschland hat im Laufe der Jahre eine interessante Entwicklung durchgemacht und bietet einen vielversprechenden Ausblick für die Zukunft. Der Umweltschutz und das Umweltbewusstsein haben in Deutschland eine lange Geschichte. In den 1970er Jahren entstanden die ersten Umweltschutzorganisationen, die sich für den Schutz der Umwelt und Natur einsetzten. Im Zuge dieser Entwicklung wurden in Deutschland verschiedene Umweltrechte eingeführt, die es Einzelpersonen, Organisationen und Verbänden ermöglichen, im Namen des Umweltschutzes Klagen gegen umweltbelastende Projekte oder Entscheidungen einzureichen. Die Einführung von Umweltschutzgesetzen und -richtlinien auf nationaler und europäischer Ebene hat die Grundlage für Umweltschutzklagen geschaffen. Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in Deutschland ermöglicht es Umweltverbänden, Klagen gegen umweltrelevante Projekte oder Genehmigungen einzureichen. Der Ausblick für Umweltschutzklagen in Deutschland ist vielversprechend. Es ist zu erwarten, dass die Zivilgesellschaft zunehmend in umweltrelevante Entscheidungen eingebunden wird und ihre Stimme, durch Klagen und rechtliche Schritte verstärkt, erheben wird. Da Umweltfragen oft grenzüberschreitend sind, können deutsche Umweltschutzklagen auch international Auswirkungen haben. Sie können als Beispiel für andere Länder dienen und dazu beitragen, den Druck auf Regierungen und Unternehmen zur Einhaltung von Umweltstandards zu erhöhen. Angesichts der wachsenden Bedeutung des Klimaschutzes dürften Umweltschutzklagen vermehrt auf Klimaschutzmaßnahmen und -entscheidungen abzielen. Dies kann zu einer verstärkten Rechenschaftspflicht von Regierungen und Unternehmen im Hinblick auf ihre klimaschutzrelevanten Aktivitäten führen. Fortschritte in der Technologie, insbesondere im Bereich der Umweltüberwachung und -Datenerfassung, können eine wichtige Rolle bei der Unterstützung von Umweltschutzklagen spielen. Echtzeitdaten und digitale Tools können als Beweismittel dienen und die Glaubwürdigkeit von Klagen stärken. Es besteht die Möglichkeit und die Notwendigkeit, dass das Umweltrecht weiterentwickelt und reformiert wird, um den Herausforderungen des modernen Umweltschutzes gerecht zu werden. Dies könnte die rechtlichen Grundlagen für Umweltschutzklagen weiter stärken.

1.2 Zielsetzung

Das Ziel dieser Bachelorarbeit ist, ein besseres Verständnis über Umweltschutzklagen, deren Rolle, Bedeutung und Auswirkungen zu entwickeln. Ich werde untersuchen, warum Umweltschutzklagen eine wichtige Rolle im Umweltschutz spielen. Zudem klassifiziere und erkläre ich die verschiedenen Arten von Umweltschutzklagen, z.B. Bürgerklagen, Klagen von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) oder Klagen von Regierungsbehörden. Ich werde untersuchen, welche Ziele und Strategien hinter diesen verschiedenen Klagen stehen. Die Analyse der rechtlichen Grundlagen von Umweltschutzklagen in geografischen Kontext, und die Frage, welche Gesetze und Regelungen die Grundlage für solche Klagen bilden, wird ebenfalls aufgegriffen. Zudem werde ich mich mit den Prozessen und Verfahren für die Einreichung und Verhandlung von Umweltschutzklagen beschäftigen und beantworten, wie diese geregelt sind. Mithin gebe ich einen Ausblick auf die zukünftigen Entwicklungen und werde meine Forschungsfrage umfassend beantworten.

1.3 Aufbau der Arbeit

Zu Beginn wird in Kapitel 2 zunächst auf die grundlegenden Begrifflichkeiten der Umweltschutzklagen eingegangen und im weiteren Verlauf erläutert, welche rechtliche Grundlagen zur Verfügung stehen, zudem gehe ich auf die Bedeutung des Umweltrechtes im Wirtschaftsrecht ein.

Anschließend erörtere ich unter Punkt 3 die Entwicklung von Umweltschutzklagen in Deutschland. Ein Schwerpunkt wird dabei die Entwicklung von Umweltschutzklagen im deutschen Rechtssystem sein, sowie der Einfluss der internationalen Entwicklungen auf die Umweltschutzklagen in Deutschland.

In Kapitel 4 erläutere ich die Umweltschutzklagen in der Praxis. Im Einzelnen betrachte ich dabei die zuständigen Gerichte und den Verfahrensablauf, sowie die rechtlichen Herausforderungen und Schwierigkeiten. Im Anschluss erfolgt ein Praxisbeispiel, sowie die Analyse von Gerichtsurteilen und Entscheidungen.

Im nächsten Schritt werden im Kapitel 5 die zentralen Erkenntnisse analysiert und ein Ausblick auf die zukünftigen Entwicklungen gegeben, und es wird die Forschungsfrage beantwortet. Dabei zeige ich die aktuellen Trends und Entwicklungen im Umweltrecht auf und gebe einen Ausblick auf potenzielle Reformen und Gesetzesänderungen. Mithin gewähre ich einen Einblick in die Herausforderungen und Chancen für die Zukunft der Umweltschutzklagen.

2 Umweltschutzklagen in Deutschland

2.1 Definition und Bedeutung von Umweltschutzklagen

Umweltschutzklagen sind rechtliche Maßnahmen, die von Einzelpersonen, Organisationen oder Interessengruppen ergriffen werden, um die Einhaltung von Umweltgesetzen und -vorschriften sicherzustellen oder um Umweltschäden zu verhindern oder zu begrenzen.¹ Diese Klagen zielen darauf ab, Umweltbelange zu schützen, zu erhalten oder wiederherzustellen, indem sie gegen Behörden, Unternehmen oder Einzelpersonen vorgehen, die in Verletzung von Umweltgesetzen handeln oder Projekte durchführen, die potenziell schädliche Auswirkungen auf die Umwelt haben könnten. Umweltschutzklagen bieten eine Möglichkeit, sicherzustellen, dass Umweltgesetze und -vorschriften eingehalten werden. Oftmals können Regierungsbehörden nicht alle Verstöße überwachen oder sanktionieren. Klagen ermöglichen es Betroffenen, auf Verstöße aufmerksam zu machen und rechtliche Schritte einzuleiten. Klagen können dazu beitragen, die Umwelt vor Schäden zu bewahren oder die Folgen von Umweltschäden zu minimieren. Wenn Projekte oder Aktivitäten geplant sind, die potenziell die Umwelt beeinträchtigen könnten, können Klagen genutzt werden, um die möglichen Auswirkungen zu überprüfen und notwendige Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden zu verhindern oder zu begrenzen.

Umweltschutzklagen ermöglichen es der Öffentlichkeit, sich aktiv in Entscheidungsprozesse einzubringen, die die Umwelt betreffen.² Indem sie Klagen einreichen, können Bürgerinnen und Bürger auf umweltrelevante Angelegenheiten aufmerksam machen und ihre Anliegen vor Gericht vertreten. Die Ergebnisse von Umweltschutzklagen können als Präzedenzfälle dienen, die als rechtliche Grundlage für zukünftige ähnliche Fälle dienen. Dies kann dazu beitragen, Klarheit über die Auslegung von Umweltgesetzen und -vorschriften zu schaffen und den Schutz der Umwelt langfristig zu stärken. Klagen können die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf Umweltfragen lenken und das Bewusstsein für Umweltprobleme schärfen.³ Dies kann zu einer verstärkten Diskussion und Sensibilisierung für Umweltbelange führen.

¹ Heß: Aktivierung der Umweltverbandsklage, ZUR 2018, 686, 687.

² Heß, a.a.O.

³ Heß, a.a.O.

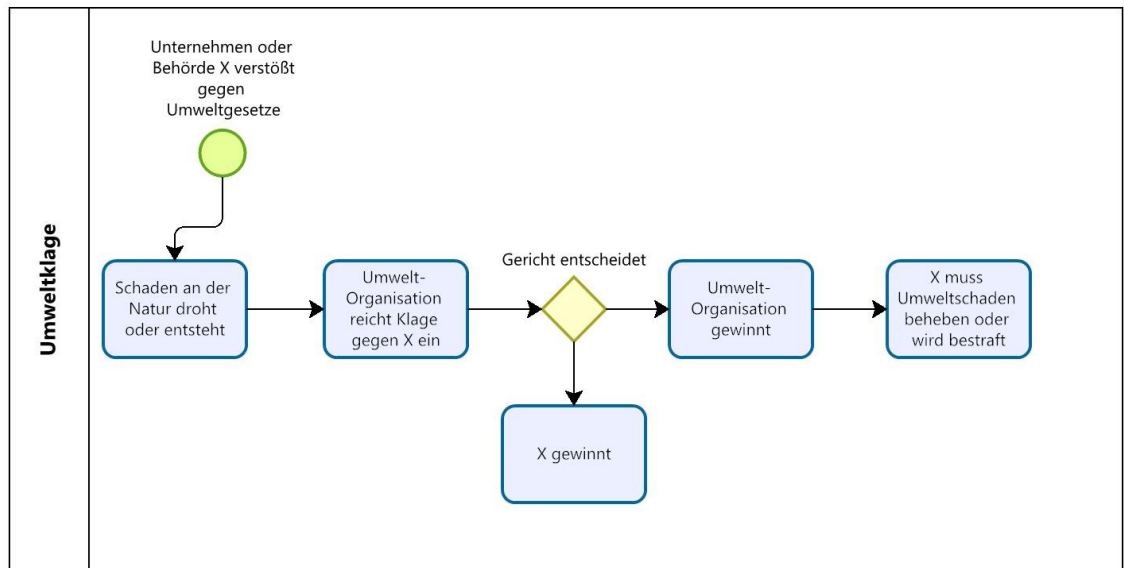


Abbildung 1: Ablauf einer Umweltklage

Quelle: nach BUND: Die (Umwelt-)Verbandsklage⁴

2.2 Rechtliche Grundlagen in Deutschland

Die rechtlichen Grundlagen für Umweltschutzklagen in Deutschland sind in verschiedenen Gesetzen verankert. Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz regelt das Recht von Umweltverbänden und Einzelpersonen, gegen Verstöße gegen umweltrechtliche Vorschriften rechtlich vorzugehen. Umweltverbände können im Namen der Allgemeinheit Klagen erheben, um die Einhaltung von Umweltgesetzen durchzusetzen. Einzelne Bürgerinnen und Bürger haben ebenfalls die Möglichkeit, in bestimmten Fällen Klage zu erheben. Das BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) regelt den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, wie Luftverschmutzung, Lärmbelastung oder Gewässerverschmutzung. Hierdurch können Bürgerinnen und Bürger sowie Umweltverbände Klagen gegen Genehmigungen für Industrieanlagen oder andere Einrichtungen erheben, wenn sie befürchten, dass diese schädliche Auswirkungen auf die Umwelt haben könnten.⁵

Das BNatSchG (Naturschutzgesetz) dient dem Schutz von Natur und Landschaft. Hier können Umweltverbände und Einzelpersonen Klagen einreichen, um gegen Eingriffe in geschützte Naturräume oder Tiere vorzugehen.

⁴ BUND: Die (Umwelt-)Verbandsklage, 2024.

⁵ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202).

Das WHG (Wasserhaushaltsgesetz) regelt den Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern. Klagen können hier eingereicht werden, wenn beispielsweise Bauvorhaben oder andere Aktivitäten das Wasser ökologisch beeinträchtigen könnten.⁶

Neben nationalen Gesetzen spielen auch europäische Umweltgesetze eine wichtige Rolle. Die Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union (EU) werden in deutsches Recht umgesetzt und können ebenfalls die Grundlage für Umweltschutzklagen bilden.⁷

2.3 Bedeutung des Umweltrechts im Wirtschaftsrecht

Das Umweltrecht spielt eine bedeutende Rolle im Wirtschaftsrecht, da es die rechtlichen Rahmenbedingungen für wirtschaftliche Aktivitäten festlegt, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Die Wechselwirkung zwischen Umweltrecht und Wirtschaftsrecht ergibt sich aus der Notwendigkeit, ökonomische Entwicklung und Umweltschutz miteinander in Einklang zu bringen.⁸

Unternehmen müssen häufig Umweltauflagen erfüllen und Genehmigungen einholen, bevor sie bestimmte wirtschaftliche Aktivitäten durchführen können, die Umweltauswirkungen haben könnten. Diese Auflagen können Emissionsgrenzwerte, Abfallentsorgungsvorschriften oder Naturschutzbestimmungen umfassen. Das Umweltrecht legt die Bedingungen fest, unter denen Unternehmen operieren dürfen, um Umweltbelastungen zu minimieren. Das Umweltrecht legt fest, wer für Schäden an der Umwelt verantwortlich gemacht werden kann und wie die Verantwortlichen haftbar gemacht werden können. Unternehmen können für Umweltschäden zur Rechenschaft gezogen werden, sei es durch Verschmutzung von Wasser, Boden oder Luft.⁹ Dies kann zu finanziellen Belastungen führen, die sich auf ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auswirken können.

Bei bestimmten wirtschaftlichen Projekten, die potenziell erhebliche Umweltauswirkungen haben könnten, sind Umweltverträglichkeitsprüfungen erforderlich. Diese Prüfungen bewerten die möglichen Auswirkungen eines Projekts auf die Umwelt und helfen dabei, geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu identifizieren. Das Umweltrecht

⁶ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

⁷ Der Zugang der Öffentlichkeit zu Gerichten gegen behördliche Entscheidungen ist Gegenstand von: Art. 11 der RL über die Umweltverträglichkeitsprüfung (2011/92/EU; UVP-RL), Art. 25 der IndustrieemissionsRL (2010/75/EU) und Art. 23 der Seveso-III-RL (2012/18/EU).

⁸ Hakenberg, Michael, in: Weber, Rechtswörterbuch (Umweltschutz).

⁹ Schmidt, Andrea, in: Weber, Rechtswörterbuch (Umwelthaftung).

regelt den Prozess und die Anforderungen für solche Prüfungen¹⁰. Das Umweltrecht kann Anreize für Unternehmen schaffen, umweltfreundliche und nachhaltige Praktiken zu implementieren. Dies kann beispielsweise in Form von steuerlichen Anreizen, Subventionen oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen geschehen. Unternehmen, die umweltfreundliche Ansätze verfolgen, könnten dadurch Wettbewerbsvorteile erlangen. Viele Umweltschutzfragen überschreiten nationale Grenzen. Internationale Abkommen wie das Pariser Abkommen zur Bekämpfung des Klimawandels oder das Übereinkommen über die biologische Vielfalt beeinflussen wirtschaftliche Aktivitäten, insbesondere im Hinblick auf den internationalen Handel und die Zusammenarbeit zwischen Staaten.¹¹ In einer zunehmend umweltbewussten Gesellschaft kann das Umweltverhalten von Unternehmen ihre Reputation und damit ihre wirtschaftliche Performance beeinflussen. Verbraucher neigen dazu, Unternehmen zu unterstützen, die nachhaltige Praktiken verfolgen, während solche, die Umweltprobleme verursachen, negative Reaktionen erfahren könnten.¹²

Zusammengefasst stellt das Umweltrecht sicher, dass wirtschaftliche Aktivitäten im Einklang mit den Erfordernissen des Umweltschutzes stehen. Es hat Auswirkungen auf die Geschäftsentscheidungen, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, die rechtlichen Risiken und die langfristige Nachhaltigkeit der Wirtschaft.¹³

3 Entwicklung der Umweltschutzklagen in Deutschland

3.1 Historische Entwicklung und Ursprünge

Umweltschutzklagen sind ein wichtiger Aspekt des Umweltrechts, der es Einzelpersonen, Gemeinschaften oder Organisationen ermöglicht, juristisch gegen Aktivitäten vorzugehen, die schädliche Auswirkungen auf die Umwelt haben könnten. Die Entwicklung von Umweltschutzklagen hat im Laufe der Zeit eine interessante Geschichte durchlaufen:

- **Frühe Anfänge (19. Jahrhundert):** Die Ursprünge moderner Umweltschutzklagen können in den USA während des 19. Jahrhunderts gefunden werden. In dieser Zeit begannen einige Rechtsfälle und rechtliche Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit Umweltschäden, wie beispielsweise Wasser- oder Luftverschmutzung durch Industrieunternehmen.¹⁴

¹⁰ *Hakenberg, Michael*, in: *Weber*, Rechtswörterbuch (Umweltverträglichkeitsprüfung).

¹¹ *Hakenberg, Michael*, in: *Weber*, Rechtswörterbuch (Pariser Klimaabkommen).

¹² Vgl. z.B. zum Palmöl-Boycott: *Wille*, 2022.

¹³ *Wille*, a.a.O.

¹⁴ *Guha*, 2000, S. 31 ff.

- **Aufkommen der Umweltbewegung (1960er und 1970er Jahre):** Die Umweltbewegung, die in den 1960er Jahren an Fahrt aufnahm, spielte eine entscheidende Rolle bei der Förderung von Umweltschutzklagen. Durch Ereignisse wie das Buch "Der stumme Frühling" von Rachel Carson (1962) und den ersten "Earth Day" im Jahr 1970 wurde die öffentliche Aufmerksamkeit auf Umweltprobleme gelenkt. In den USA führte dies zur Verabschiedung wichtiger Umweltgesetze wie dem Clean Air Act (1970) und dem Clean Water Act (1972), die Bürgerinnen und Bürgern das Recht gaben, gegen Umweltverschmutzer rechtlich vorzugehen.¹⁵
- **Entwicklung des Umweltrechts und internationaler Einfluss:** In den darauffolgenden Jahrzehnten wurde das Umweltrecht weiter ausgebaut, nicht nur in den USA, sondern auch in anderen Ländern weltweit. Internationale Umweltabkommen wie das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (1992) und das Kyoto-Protokoll (1997) trugen zur globalen Sensibilisierung für Umweltprobleme bei und ermöglichten Klagen auf internationaler Ebene.¹⁶
- **Verankerung in der Verfassung und Umweltchartas:** Einige Länder haben den Umweltschutz sogar in ihren Verfassungen verankert, was Bürgern und Umweltorganisationen eine rechtliche Grundlage für Klagen gegen Umweltverletzungen bietet. Beispielsweise hat Ecuador 2008 in seiner Verfassung die "Rechte der Natur" anerkannt.¹⁷
- **Verschiedene Formen von Klagen:** Umweltschutzklagen können unterschiedliche Formen annehmen, darunter Klagen zur Durchsetzung bestehender Umweltgesetze, Klagen zur Anfechtung von Genehmigungen für umweltbelastende Projekte, Klagen zur Offenlegung von Umweltinformationen und mehr.¹⁸

¹⁵ Wikipedia: Clean Water Act; Wikipedia: Clean Air Act.

¹⁶ Wikipedia: Kyoto-Protokoll.

¹⁷ *Willer*, 2023.

¹⁸ *Durner*, in: *Landmann/Rohmer*. Umweltvölkerrecht, Rn. 82 ff.

3.2 Entwicklung der Umweltschutzklagen im deutschen Rechtssystem

Die Entwicklung der Umweltschutzklagen im deutschen Rechtssystem zeigt eine fortschreitende Anerkennung der Bedeutung von Umweltschutz und Bürgerbeteiligung in rechtlichen Angelegenheiten.

In den 1970er Jahren wurden in Deutschland Umweltverträglichkeitsprüfungen eingeführt, um sicherzustellen, dass umweltrelevante Projekte auf ihre Auswirkungen auf die Umwelt hin untersucht werden.¹⁹ Dies bot eine Grundlage für zukünftige Umweltschutzklagen. Deutschland hat die Aarhus-Konvention von 1998 unterzeichnet und ratifiziert. Diese Konvention fördert den Zugang zur Information, die Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsprozessen und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten. Im Jahr 2006 trat das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in Kraft. Dieses Gesetz ermöglicht es Umweltverbänden, Umweltschutzvereinigungen und teilweise auch Einzelpersonen, in Umweltangelegenheiten vor Gericht zu ziehen, um den Umweltschutz durchzusetzen.²⁰ Die EU-Richtlinie 2003/35/EG zielt darauf ab, den Zugang der Öffentlichkeit zu Gerichten in Umweltangelegenheiten zu erleichtern. Deutschland setzte diese Richtlinie durch eine Änderung des UmwRG um. Ein wichtiger Schritt war die Klärung der Klagebefugnis für Umweltverbände. Das Bundesverwaltungsgericht²¹ und der Bundesgerichtshof haben in verschiedenen Urteilen die Kriterien für die Klagebefugnis von Umweltverbänden präzisiert, um Missbrauch zu verhindern, aber gleichzeitig die Beteiligung an Umweltschutzverfahren zu erleichtern. In den letzten Jahren haben Klimaschutzklagen in Deutschland zugenommen. Jugendliche Aktivisten, Umweltverbände und Einzelpersonen haben Klagen eingereicht, um die Regierung zur stärkeren Einhaltung von Klimazielen zu zwingen. Ein wegweisendes Urteil war das des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2021, das die Klimaschutzpolitik der Bundesregierung als unzureichend einstufte und Maßnahmen bis 2022 forderte.²²

Die Umweltrechtsprechung in Deutschland entwickelt sich weiter. Es ist zu erwarten, dass weitere Grundsatzurteile und Entscheidungen im Bereich des Umweltschutzrechts fallen werden, um den Schutz der Umwelt und die Rechte der Bürger in Einklang zu bringen.²³

Insgesamt zeigt die Entwicklung der Umweltschutzklagen im deutschen Rechtssystem eine steigende Sensibilität für Umweltbelange und Bürgerbeteiligung. Die

¹⁹ Mann, in: Landmann/Rohmer: UVPg, § 4 Rn. 1 ff.

²⁰ Hakenberg, Michael, in: Weber, Rechtswörterbuch (Aarhus-Konvention).

²¹ BVerwG, Urt. v. 28.09.2023 – 4 C 6.21.

²² BVerfG, Beschl. v. 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20

²³ Groß, 2023.

Rechtsprechung hat sich zunehmend darauf eingestellt, den Umweltschutz zu fördern und die Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsprozessen zu unterstützen.²⁴

3.3 Einfluss internationaler Entwicklungen auf die deutsche Umweltschutzklage

Internationale Entwicklungen haben einen erheblichen Einfluss auf die Umweltschutzklagen im deutschen Rechtssystem. Die Aarhus-Konvention der Vereinten Nationen, die den Zugang zur Information, die Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsprozessen und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten fördert, hat einen direkten Einfluss auf die Umweltschutzklagen in Deutschland.²⁵ Die Konvention hat dazu geführt, dass das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) eingeführt wurde, das den Zugang zu Gerichten für Umweltverbände und -organisationen erleichtert.²⁶

Die EU-Umweltgesetzgebung beeinflusst die Umweltschutzklagen in Deutschland erheblich. Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in Umweltangelegenheiten haben Auswirkungen auf die nationale Rechtsprechung. Klagen vor dem EuGH können dazu führen, dass nationale Gesetze und Praktiken im Einklang mit europäischem Umweltrecht geändert werden müssen. Deutschland ist Teil verschiedener internationaler Umweltabkommen, wie z.B. dem Pariser Abkommen zum Klimaschutz.²⁷ Diese Abkommen setzen internationale Verpflichtungen zur Emissionsreduzierung und zum Umweltschutz fest. Klagen von Umweltverbänden oder Bürgergruppen können darauf abzielen, die Einhaltung dieser internationalen Verpflichtungen auf nationaler Ebene sicherzustellen. Entscheidungen von internationalen Gerichten oder Schiedsgerichten in Umweltangelegenheiten können als Präzedenzfälle dienen und die Argumentation in deutschen Umweltschutzklagen beeinflussen.²⁸ Wenn ein internationaler Fall ähnliche Sachverhalte behandelt, kann er von deutschen Klägern oder Gerichten herangezogen werden.²⁹

Viele Umweltprobleme, wie Luftverschmutzung, grenzüberschreitende Gewässerverschmutzung oder Artenverlust, kennen keine nationalen Grenzen.³⁰ Internationale Entwicklungen und Zusammenarbeit können helfen, Lösungen für diese transnationalen Probleme zu finden, was wiederum die Grundlage für Umweltschutzklagen in Deutschland sein kann. Internationale Umweltorganisationen wie

²⁴ Groß, a.a.O.

²⁵ Hakenberg, Michael, in: Weber, Rechtswörterbuch (Aarhus-Konvention).

²⁶ Hakenberg, Michael, in: Weber, Rechtswörterbuch (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz).

²⁷ Hakenberg, Michael, in: Weber, Rechtswörterbuch (Pariser Klimaabkommen).

²⁸ Hakenberg, a.a.O.

²⁹ Hakenberg, a.a.O.

³⁰ Umweltbundesamt, 2023.

Greenpeace, Friends of the Earth und andere spielen eine wichtige Rolle bei der Initiierung von Umweltschutzklagen in Deutschland. Sie können globale Trends und Entwicklungen aufgreifen und sie in ihre rechtlichen Bemühungen auf nationaler Ebene einbringen.³¹

Insgesamt zeigen diese Beispiele, dass internationale Entwicklungen eine bedeutende Rolle bei der Gestaltung und Durchführung von Umweltschutzklagen in Deutschland spielen. Internationale Vereinbarungen, Abkommen, Rechtsprechung und Organisationen tragen dazu bei, den Rahmen für den Umweltschutz und die damit verbundenen rechtlichen Auseinandersetzungen in Deutschland zu beeinflussen.³²

4 Umweltschutzklage in der Praxis

4.1 Einleitung: Rechtliche Herausforderungen und Schwierigkeiten

Die Umweltverbandsklage soll die Zivilgesellschaft als Kontrollinstanz zur Beseitigung des Vollzugsdefizits im Umweltbereich aktivieren. Umweltverbände als Teil dieser Zivilgesellschaft besitzen hierfür eine Stellvertreterstellung zur altruistischen Geltendmachung der Belange von Natur und Umwelt als Allgemeinwohlbelange und stellen somit einen „Anwalt der Natur“ dar. Auf diesem Weg soll dem im Umweltbereich bestehenden Problem abgeholfen werden, dass die Natur und die Umwelt ihre Rechte nicht selbständig durchsetzen können und auf Fürsprecher aus der Zivilgesellschaft angewiesen sind. Der Sinn der Umweltverbandsklage ist es, die vor der Einführung der Umweltverbandsklage nicht klagebefugten Umweltinteressen gegenüber den klagebewehrten Individual- und Wirtschaftsinteressen durch eine Klagebewehrung zu bestärken³³.

Umweltverbände sollen daher die Durchsetzung und Einhaltung des Umweltrechts verbessern, nämlich durch die gerichtliche Überprüfung von Entscheidungen. Gleichzeitig dient die Umweltverbandsklage auch dazu, das öffentliche Bewusstsein für Natur und Umwelt zu verbessern und die Sachkenntnis der Umweltverbände in planungsrechtliche Verfahren mit einzubeziehen.

Die umweltrechtliche Verbandsklage hat in den letzten Jahren wesentlich an Bedeutung gewonnen. Sie ist in Deutschland vor allem im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz geregelt,

³¹ Wikipedia: Greenpeace.

³² Umweltbundesamt, a.a.O.

³³ Sachverständigenrat für Umweltfragen, Verbandsklage wirksam und rechtskonform ausgestalten: Stellungnahme zur Novelle des Umweltrechtsbehelfsgesetzes, 2016, S. 5.

dessen Vorschriften der VwGO als Spezial-Normen vorgehen und zum großen Teil auf völker- und EU-rechtlichen Vorgaben basieren. Politisch ist dieses Thema immer noch sehr umstritten. Anders als in vielen sonstigen Rechtsgebieten haben im Umweltrecht nicht nur Einzelpersonen, sondern auch anerkannte Umweltverbände die Möglichkeit, Rechtsbehelfe gegen behördliche Entscheidungen einzulegen. Das ist vor allem hier von Bedeutung, da Individualklagen auf diesem Gebiet nur in geringem Maße zulässig sind. Eine betroffene Person kann zwar nach den allgemeinen Vorgaben problemlos verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz beanspruchen, wenn seine Rechtsposition beeinträchtigt wird (Art. 19 IV GG). Oft kann der klagende Einzelne aber nicht darlegen, dass die angegriffene behördliche Maßnahme ihn in eigenen persönlichen Rechten verletzt (vgl. § 42 II VwGO). Zahlreiche umweltrechtliche Vorschriften dienen nämlich bloß objektiven Belangen, etwa dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, sollen aber keine subjektiven individuellen Interessen schützen. Das gilt etwa – nach überkommenem Verständnis – ganz überwiegend für naturschutz- und wasserrechtliche Normen. Entscheidungen von Behörden auf Grund umweltbezogener Normen können deshalb mit einer Individualklage häufig nicht gerichtlich angefochten werden. Das führt in der Praxis des Öfteren dazu, dass diese Regelungen nicht richtig angewendet werden oder gar unbeachtet bleiben. Die Bestimmung des § 42 II VwGO trägt somit zu dem seit Langem bestehenden gravierenden Vollzugsdefizit im Umweltschutz bei.

Im Umweltschutzrecht haben daher die Bundesländer seit den 1980er Jahren nach und nach die Verbandsklage eingeführt: Anerkannte Naturschutzverbände erhielten die Berechtigung, bestimmte behördliche Entscheidungen, z.B. Planfeststellungen von Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft einhergehen, anzufechten, ohne dass sie geltend machen zu müssen, durch diese Entscheidungen in ihren individuellen Rechten verletzt zu sein. Anstatt dessen hängt die Zulässigkeit einer solchen Verbandsklage von anderen Voraussetzungen ab, nämlich etwa, dass die angefochtene Entscheidung den speziellen Aufgabenbereich des klagenden Verbands berührt, und in einigen Fällen auch, dass der Verband sich aktiv an dem vorangehenden Verwaltungsverfahren beteiligt hat. Auf Bundesebene gibt es diese naturschutzrechtliche Verbandsklage seit dem Jahr 2002 (heute: § 64 BNatSchG). Politisch ist diese Thematik hierzulande freilich seit ca. 50 Jahren stark umstritten.

Die Entwicklung des Naturschutzrechts wurde seit ca. 1989/90 durch die internationalen Ereignisse – die gesellschaftliche und politische Wende in Mittel- und Osteuropa und Asien – überholt: Im Gefolge der vielen tiefgreifenden Reformen, die daraus folgten, wurde auf Initiative einiger ehemaliger Ostblockstaaten auch beschlossen, im Rahmen der UN-Wirtschaftskommission für Europa eine völkerrechtliche Konvention zu erarbeiten, welche die Rolle von individuellen Personen und Verbänden im Umweltschutz

deutlich verbessern sollte. Innerhalb einiger Jahre gelang es, eine solche Regelung auszuarbeiten, nämlich: das „Übereinkommen vom 25.6.1998 über den Zugang zu Umweltinformationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten“, das nach seinem Unterzeichnungsort allgemein nur „Aarhus-Konvention“ genannt wird (im Folgenden AK)³⁴. Es trat 2001 völkerrechtlich in Kraft, und ist inzwischen von 46 Staaten – darunter allen 27 EU-Mitgliedsstaaten – und von der EU selbst ratifiziert worden.

4.2 Art. 9 AK: Zugang zu Gerichten

Art. 9 AK verlangt explizit, dass jeder Vertragsstaat der Öffentlichkeit – und damit auch Umweltverbänden (Art. 2 Nr. 5 AK) – ausreichende Möglichkeiten gewähren muss, bestimmte behördliche Entscheidungen durch Gerichte oder vergleichbare unabhängige Stellen kontrollieren zu lassen. Diese Vorschrift unterscheidet dabei nach den drei Thematiken oder „Säulen“ des Aarhus-Übereinkommens:

Art. 9 I AK thematisiert die gerichtliche Kontrolle des Zugangs zu Informationen, Art. 9 II AK befasst sich mit Klagebefugnissen im Zusammenhang mit behördlichen Entscheidungen, an denen die Öffentlichkeit beteiligt werden muss, und nach Art. 9 III AK muss die Öffentlichkeit die Befugnisse haben, die Einhaltung des innerstaatlichen Rechts mit Umweltbezug überprüfen zu lassen. Art. 9 IV und V AK gehen sodann auf die Durchführungsweise des Gerichtszugangs ein und machen ergänzende Vorgaben.

4.3 Umsetzung des Art. 9 III AK in Deutschland: Novellierung des UmwRG

In Deutschland war man im Jahr 2006 noch der Meinung, dass das damals bestehende Prozessrecht den Anforderungen der völkerrechtlichen Vorgabe des Art. 9 III AK ausreichend genüge³⁵. Auf die Kritik der fünften Konferenz der Aarhus-Vertragsparteien hin wurden aber im Zuge der umfassenden Überarbeitung des UmwRG (2017) auch Regelungen eingefügt, die es den anerkannten Umweltverbänden erlauben, in näher bezeichneten Fällen gegen die Verletzung „umweltbezogener Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts“ vorzugehen.

Mit dieser Neuerung³⁶ ist das Gesetz nochmals wesentlich komplexer und schwerer verständlich geworden³⁷. Es betrifft immer noch vor allem Rechtsbehelfe von

³⁴ Deutsches Vertragsgesetz v. 9.12.2006 (BGBl. II 2006, 1251).

³⁵ Dazu: *Bunge*, 2020.

³⁶ Gesetz v. 29.5.2017 (BGBl. I 2017, 1298).

³⁷ Kritik daran z.B. bei *Brigola/Heß*, NuR 2017, 729 (734); *Gärditz*, EurUP 2018, 158 (172).

Umweltverbänden; auch in der aktuellen Fassung gelten aber einige Regelungen ebenfalls für Einzelpersonen. Im Gesetzgebungsverfahren war es abermals stark umstritten. Viele Vorschriften haben nur einen begrenzten Anwendungsbereich. Das ist wohl besonders darauf zurückzuführen, dass Art. 9 II und III AK im Gesetzgebungsverfahren als weitgehend unterschiedliche Vorgaben verstanden und daher trotz ihrer Gemeinsamkeiten nicht in ähnlicher Weise umgesetzt worden sind.³⁸

Auch hier verfolgte man zudem das Ziel einer „Eins-zu-eins“-Umsetzung; die deutschen Normen sollten also weder hinter den völkerrechtlichen Anforderungen zurückbleiben noch über sie hinausgehen (BT-Drs. 18/9526, 2, 23, 36.). Die folgenden Abschnitte befassen sich mit den bedeutsamsten Regelungen.

4.3.1 Anerkennung von Umweltverbänden

Umweltverbände besitzen nach § 2 I 1 UmwRG und § 64 I BNatSchG nur dann die Befugnis, Rechtsbehelfe einzulegen, wenn sie staatlich anerkannt sind. Eine Ausnahme gilt unter Umständen, wenn das Anerkennungsverfahren noch läuft³⁹.

Diese Anerkennung ist Inhalt des § 3 UmwRG. Sie wird von der zuständigen Stelle – je nach dem örtlichen Tätigkeitsgebiet des Verbands vom Umweltbundesamt oder einer Landesbehörde – quasi „vorab“, also unabhängig von einzelnen Klageverfahren, erteilt. Erfüllt ein Verband die in § 3 I 2 UmwRG festsetzten Anforderungen, hat er einen Anspruch darauf, anerkannt zu werden. Dazu gehört es zum Beispiel, dass er ideell und nicht nur vorübergehend überwiegend Ziele des Umweltschutzes verfolgt, bereits mindestens drei Jahre tätig ist und dass er die Gewähr für die sachgemäße Wahrnehmung seiner Aufgaben bietet. Die Rechtsform des Verbands spielt hingegen keinerlei Rolle; ebenso ist es nicht relevant, ob es sich bei dem Verband um eine inländische oder ausländische Vereinigung handelt.

4.3.2 Sachlicher Anwendungsbereich des Gesetzes

Nach § 1 I 1 UmwRG können solche Verbände Rechtsbehelfe gegen folgende behördliche Entscheidungen einlegen:

Nr. 1: Zulassungsentscheidungen für UVP- oder vorprüfungspflichtige Vorhaben,

Nr. 2: Entscheidungen über Vorhaben, die unter die IndustrieemissionsRL fallen,

³⁸ Vgl. den Regierungsentwurf der Novelle, BT-Drs. 18/9526, 32 ff., 38, 43.

³⁹ § 2 II UmwRG.

Nrn. 2 a und 2 b: Entscheidungen auf Grund der Seveso-III-RL,

Nr. 3: Entscheidungen auf Grund des Umweltschadengesetzes,

Nr. 4: die Annahme bestimmter Pläne und Programme, die möglicherweise eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchlaufen müssen,

Nr. 5: Zulassungsentscheidungen für Vorhaben auf Grund umweltbezogener Rechtsvorschriften,

Nr. 6: Verwaltungsakte über Überwachungs- oder Aufsichtsmaßnahmen zur Durchführung der eben genannten Entscheidungen (Nrn. 1–5).

Mit dieser (abschließenden) Aufzählung übernimmt das Gesetz die Vorgaben des Art. 9 II und III AK zwar weitgehend, aber doch – schon vom Ansatz her – nicht vollständig.⁴⁰

Andererseits stellt es Rechtsbehelfe ebenfalls zur Verfügung, wenn die zuständige Behörde es unterlassen hat, eine der erwähnten Entscheidungen zu treffen (§ 1 I 2 UmwRG). § 1 II UmwRG formuliert besondere Anforderungen in Bezug auf bestimmte Klagegegenstände; es handelt sich zumeist um Einschränkungen. So haben die Verbände etwa in mehrstufigen Planungs- und Zulassungsverfahren nur die Möglichkeit, gegen die abschließende Entscheidung auf der untersten Stufe vorzugehen.

Beispiel: Geht es etwa um eine Höchstspannungs-Stromleitung des Übertragungsnetzes, können sie weder den Bundesbedarfsplan (§ 12 e EnWG) noch die Festlegung der Leitungstrasse eines Projekts („Bundesfachplanung“; § 12 NABEG) mit einer Verbandsklage angreifen, sondern erst den Planfeststellungsbeschluss, der die Leitung oder einen Teilabschnitt zulässt (§ 24 NABEG).

4.3.3 Zulässigkeit und Begründetheit von Verbandsklagen

§ 2 UmwRG thematisiert in den Absätzen 1 - 3 die Zulässigkeit von Verbandsrechtsbehelfen und in Absatz 4 deren Begründetheit. Was die Zulässigkeit angeht, ist Absatz 1 am wichtigsten: Er macht Rechtsbehelfe anerkannter Umweltvereinigungen möglich, ohne dass diese geltend zu machen brauchen, dass die angegriffene behördliche Maßnahme sie in ihren Rechten verletze. Stattdessen müssen sie andere Anforderungen beachten. So darf ein Verband etwa die Zulassung eines potenziell UVP- oder vorprüfungspflichtigen Vorhabens nur dann anfechten, wenn er erstens geltend machen kann, dass diese Entscheidung Rechtsvorschriften widerspricht, die für sie Bedeutung haben könnten, und ihn selbst in seinem satzungsgemäßen

⁴⁰ Vgl. etwa *Fischer-Hüftle*, NuR 2018, 735 (738 ff.); *Schlacke*, EurUP 2018, 127 (137, 140); *Bunge*, UmwRG, 2. Aufl. 2019, § 1 Rn. 29 ff., 37, 113 ff.

Aufgabenbereich berührt. Zudem muss er zweitens zur Beteiligung am Verwaltungsverfahren berechtigt gewesen sein; allerdings braucht er sich nicht beteiligt zu haben. Strengere Vorgaben sind maßgebend, wenn der Rechtsbehelf sich z.B. gegen die Annahme eines Plans oder Programms richtet. Hier ist es Sache des Verbandes, darzulegen, dass die Behörde umweltbezogene Vorschriften verletzt hat; zudem muss der Verband schon im Plan- oder Programmaufstellungsverfahren zum jeweiligen Entwurf Stellung genommen haben. Die Bedingungen, unter denen eine Verbandsklage begründet ist, entsprechen weitgehend spiegelbildlich den Zulässigkeitsvorgaben. Allerdings bestimmt § 2 IV 2 UmwRG in den Fällen, in denen sich der Rechtsbehelf gegen die Zulassung eines potenziell UVP-pflichtigen Projekts, gegen einen potenziell SUP-pflichtigen Plan oder ein solches Programm richtet, zusätzlich, dass tatsächlich eine UVP- oder eine SUP-Pflicht bestanden haben muss.

4.3.4 Verfahrensfehler der Behörde

Die komplexeste Regelung des Gesetzes ist § 4 UmwRG, der für bestimmte Entscheidungen die Rechtsfolgen von Verfahrensfehlern der Behörde bestimmt. Er weicht teilweise von der allgemeinen Vorschrift des § 46 VwVfG ab; seine aktuelle Fassung wurde maßgebend durch das Altrip-Urteil des EuGH (2013)⁴¹ bestimmt. Die wichtigsten Vorschriften, die Absätze 1 und 2, gelten sowohl für Verbands- als auch für Individualklagen.

§ 4 UmwRG differenziert in Abs. 1 und 1 a zunächst zwischen gravierenden und leichteren Verfahrensdefiziten. Ist der Behörde ein Fehler der ersteren Kategorie (§ 4 I 1 Nrn. 1–3 UmwRG) unterlaufen, muss das Gericht die Entscheidung prinzipiell aufheben, ohne dass es relevant ist, ob sich der Mangel auf diese ausgewirkt hat. Anders ist es bei weniger schweren Fehlern: In solchen Fällen gilt § 46 VwVfG; in der Interpretation des BVerwG⁴² führt das jeweilige Defizit also grundsätzlich nur zur Aufhebung der Entscheidung, wenn die Behörde bei korrekter Verfahrensweise unter den konkreten Umständen des Einzelfalls unter Umständen anders entschieden hätte⁴³. Dahingegen darf das Gericht bei einem derartig „leichteren“ Verfahrensmangel die Klage allein schon dann abweisen, wenn es davon überzeugt ist, dass die Behörde auch bei korrektem Verfahren nicht anders entschieden hätte; im Zweifel wird vermutet, dass der Fehler die behördliche Entscheidung beeinflusst hat (§ 4 I a 2 UmwRG).

⁴¹ EuGH, C-72/12, ECLI:EU:C:2013:712 = NVWZ 2014, 49 – Altrip.

⁴² St. Rspr; s. etwa BVerwGE 100, 238 (250) = NVwZ 1996, 788; BVerwGE 130, 83 Rn. 38 = NVwZ 2008, 563.

⁴³ Bei einer Individualklage muss hinzukommen, dass die angefochtene Entsch. den Kl. in seinen Rechten verletzt; vgl. BVerwG, NVwZ 2012, 573 Rn. 19 ff.

§ 4 I b UmwRG setzt eine in der Praxis hoch relevante Einschränkung fest: Die Verletzung von Verfahrensvorschriften durch die Behörde führt – unabhängig von der Schwere des Mangels – nur zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung, wenn sie sich nicht durch Ergänzung der Entscheidung oder ein ergänzendes Verfahren beheben lässt.⁴⁴ Kommt eine Ergänzung der Entscheidung in Betracht, ordnet das Gericht diese an. Ist ein ergänzendes Verfahren möglich, erklärt das Gericht die Entscheidung nur für rechtswidrig und für nicht vollziehbar. Die Behörde kann daraufhin den Fehler beheben, etwa indem sie zunächst unterbliebene Verfahrensschritte nachholt. Eine dahingehende Norm für die Verletzung materiell-rechtlicher Regelungen findet sich in § 7 V UmwRG. Das Gesetz fordert damit in vielen Fällen, die angefochtene Entscheidung nicht (wie nach § 113 I 1 VwGO) aufzuheben, sondern sie zu konservieren⁴⁵, um der Behörde die Gelegenheit zu einer Nachbesserung zu geben⁴⁶.

Die Erweiterung der möglichen behördlichen Entscheidungen, die durch Umweltverbände zu einer gerichtlichen Überprüfung gebracht werden können, ist prinzipiell positiv zu bewerten. Umweltverbandsklagerechte haben dadurch eine Erweiterung erfahren. Mehr behördliche Entscheidungen können nun zur Überprüfung durch Gerichte gebracht werden, so dass auch die Durchsetzung des Umweltrechts im Wege der Umweltverbandsklage in zusätzlichen Bereichen der Verwaltungstätigkeit möglich ist. Jedoch hat sich der deutsche Gesetzgeber darauf beschränkt, nur das zu kodifizieren, um der Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Gerichten zu ermöglichen, was bis dato von der Rechtsprechung in unions- und völkerrechtskonformer Auslegung als zwingend notwendig angesehen wurde⁴⁷.

4.3.5 Unzureichende Umsetzung der Aarhus-Konvention

Die Ausweitung des Anwendungsbereichs des § 1 Abs. 1 UmwRG kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Anwendungsbereich immer noch zu eng ausgestaltet ist und dass weitere Änderungen vonnöten sind, um die gebotene völkerrechtliche Konformität der deutschen Rechtslage herzustellen. Versteht man den Katalog des § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG als abschließend, wie es sich aktuell in der Rechtsprechung andeutet⁴⁸, wäre zu konstatieren, dass ein Zugang zu gerichtlicher Überprüfung bei allen Handlungen und

⁴⁴ Hierzu i.E. *Seibert*, NVwZ 2018, 97.

⁴⁵ Vgl. BVerwGE 120, 276 (283 f.) = NVwZ 2004, 1114.

⁴⁶ S. zur Kritik an diesen Vorschriften etwa *Seibert*, NVwZ 2018, 97 (103 f.); *Bunge*, a.a.O., § 4 Rn. 21 ff.; speziell zu § 7 V UmwRG auch *Schlacke*, NVwZ 2017, 905 (912); *Brigola/Heß*, NuR 2017, 729 (731); vgl. ebenfalls *Rennert*, NuR 2018, 505.

⁴⁷ Siehe bspw. EuGH, Urt. v. 8.11.2016 – C-243/15; EuGH, Urt. v. 22.3.2012 – C-567/10; EuGH, Urt. v. 8.3.2011 – C-240/09; BVerwG, Urt. v. 5.9.2013 – 7 C 21.12; OVG Magdeburg, Beschluss v. 3.1.2017 – 2 M 118/16.

⁴⁸ VGH München, Urt. v. 25.4.2018 – 14 N 14.878, Rn. 22 f., juris.

Unterlassungen, die nicht unter die § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–6 UmwRG fallen, nach wie vor ausgeschlossen ist. Dies ist bedeutsam, handelt es sich bei der völkerrechtlichen Grundlage in Form von Art. 9 Abs. 3 AK immerhin um eine Norm, die im Unterschied zum Anwendungsbereich des Art. 9 Abs. 2 AK keine Liste rechtsbehelfsfähiger Entscheidungen über UVP-pflichtige Vorhaben benötigt und alle Handlungen und Unterlassungen, die im Widerspruch zu nationalem Umweltrecht stehen, einer gerichtlichen Überprüfung unterwirft und zwar „unbeschadet“ der Rechtsschutzmöglichkeiten in Art. 9 Abs. 1 und 2 AK. Ein Gedanke an die möglichen behördlichen Handlungen oder deren Unterlassen, die nicht unter § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 fallen, zeigt die weitgehenden Einschränkungen des umweltrechtlichen Rechtsschutzes.

Ausgenommen davon, und somit nicht rechtsschutzfähig sind z.B. Flugroutenfestlegungen, die Änderung und Aufhebung von Schutzgebietsverordnungen oder auch nicht genehmigungspflichtige Unterhaltungsmaßnahmen an Oberflächen-Gewässern – obwohl die Gerichte für diese Fälle unter Bezug auf eine durch Art. 9 Abs. 3 AK gebotene völkerrechtskonforme Auslegung schon Rechtsschutz gewährt haben.⁴⁹

Auch der Bereich der Produktzulassungen fällt weiterhin nicht unter den Anwendungsbereich des UmwRG⁵⁰. Weiterhin stellen auch behördliche Handlungen in Form von Normen, von Realakten und deren Unterlassen keine rechtsbehelfsfähigen Sachverhalte dar, da das Gesetz den Rechtsschutz auf Verwaltungsakte und auf öffentlich-rechtliche Verträge beschränkt (Vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 UmwRG.). Vom Anwendungsbereich des UmwRG ausgeschlossen sind außerdem Entscheidungen über Teilpläne von Raumordnungsplänen, Raumordnungsverfahren von UVP-pflichtigen Vorhaben sowie Entscheidungen nach dem NABEG⁵¹. Für diese strategischen Pläne bleibt es nur bei der Möglichkeit einer Inzidentprüfung durch ein Klageverfahren gegen die eigentliche Zulassungsentscheidung.

Da der Gesetzgeber von der Einführung einer Generalklausel oder auch einer denkbaren dynamischen Klausel der rechtsschutzfähigen Gegenstände abgesehen hat, ist schon in Anbetracht der aufgezeigten Beispiele der nicht unter das UmwRG fallenden

⁴⁹ Für Flugrouten siehe BVerwG, Urt. v. 19.12.2013 – 4 C 14.12, v. 14.11.2014 – 4 C 34.13 und v. 18.12.2014 – 4 C 35.13, soweit diese NATURA-2000-Gebiete beeinträchtigen können; für die Aufhebung von Schutzverordnungen nach dem BNatSchG siehe VGH München, Urt. v. 28.7.2016 – 11 N 1870.15.

⁵⁰ Vgl. *Klinger*, ZUR 2016, 449; im Bereich des Verbraucherschutzes hat der Gesetzgeber nunmehr die Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage für Verbraucherverbände beschlossen, BGBl. I S. 1151.

⁵¹ Vgl. § 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 UmwRG.

Entscheidungen zu konstatieren, dass weiterer Novellierungsbedarf besteht und Art. 9 Abs. 3 AK in Deutschland bisher nicht ausreichend umgesetzt wurde⁵².

4.3.6 Handlungen und Unterlassen der Legislative

Im Zusammenhang mit der Umsetzung von völkerrechtlichen Verträgen über den Klimaschutz wie etwa dem Übereinkommen von Paris⁵³ rückt der Rechtsschutz von Umweltverbänden gegenüber legislativen Handlungen oder deren Unterlassen näher in den Blickpunkt. Auch hier ist die Umweltverbandsklage von großer Bedeutung, dient doch gerade sie der Durchsetzung des Umweltrechts, also auch des völkerrechtlichen Umweltrechts⁵⁴. So können Umweltverbandsklagen neue Anstöße zum Tätigwerden nationaler Gesetzgeber geben und damit den Klimaschutz effektiveren. Erwähnenswert ist an dieser Stelle, dass das Abkommen von Paris selber die Bedeutung der Öffentlichkeit und somit auch der Umweltverbände als einen Teil der Öffentlichkeit für die Bewältigung des Klimawandels hervorhebt⁵⁵.

4.3.6.1 Menschen- und Grundrechtsrelevanz des Klimawandels

Der Klimawandel und seine Folgen besitzen eine sehr große Menschen- und Grundrechtsrelevanz, da die aktuellen und zukünftigen Auswirkungen des Klimawandels die Menschenrechts- und Grundrechtsgarantien wie beispielsweise das Recht auf Leben und Gesundheit sowie auf ein Existenzminimum mehr und mehr in Frage stellen. Die Folgen des Klimawandels gefährden dabei die Gewährleistung der Menschen- und Grundrechte. Zutreffend wird darauf abgezielt, dass das Vorsorgeprinzip auch im Zusammenhang der Menschen- und Grundrechte anzuwenden ist und daher vorsorgliche Maßnahmen zur Abwendung eines Schadenseintritts erforderlich sind⁵⁶. Zu Maßnahmen zur Gewährleistung der Menschen- und Grundrechtsgarantien ist vordergründig der Gesetzgeber angehalten, da er nach dem Wesentlichkeitsprinzip im Gebiet der Grundrechtsausübung die Entscheidungen treffen muss, die entscheidend für die Verwirklichung der Grundrechte sind⁵⁷. Klimaschutz tangiert dabei nicht nur die Gewährleistung der Freiheitsrechte der Bürger, sondern beschränkt diese andererseits wieder, so dass der Klimaschutz gravierende Auswirkungen auf den Freiheitsbereich der

⁵² Vgl. *Brigola/Heß*, NuR 2017, 729 (730 f.); ebenso *Schlacke*, NVwZ 2017, 905 (907); *Franzius*, NVwZ 2018, 219 (221).

⁵³ Übereinkommen von Paris v. 12.12.2015, ABIEU. 2016 L 282, S. 4.

⁵⁴ Vgl. auch *Laskowski*, ZUR 2010, 171 (173).

⁵⁵ Vgl. Erwägungsgründe 12 und 13 des Abkommens von Paris.

⁵⁶ Vgl. zur Menschen- und Grundrechtsrelevanz und zum Vorsorgeprinzip: *Ekarde*, ZUR 2015, 579 ff. m. w. N.

⁵⁷ BVerfG, Beschl. v. 21.12.1977 – 1 BvL 1/75, BVerfGE 47, 46-85.

Bürger und auf deren allgemeinen Lebensverhältnisse hat. Allein der Gesetzgeber, die Legislative, ist dafür zuständig, solche wesentlichen Entscheidungen zu treffen.

4.3.6.2 Rechtsschutz gegenüber legislativen Maßnahmen und Unterlassen

Im Gegensatz zum Rechtsschutzsystem gegen behördliche und von Privaten ausgehende Handlungen oder deren Unterlassungen ist das deutsche Rechtsschutzsystem gegen Handlungen der Legislative, oder deren Unterlassen, relativ spärlicher ausgestaltet. Legislative Handlungen oder deren Unterlassen werden nicht vom Anwendungsbereich des UmwRG erfasst, spezialgesetzliche Regelungen für Rechtsbehelfe von Umweltverbänden hierfür sind nicht existent. Ein Grund für die unterschiedliche Ausgestaltung ist vorwiegend in der AK zu finden. Diese verlangt den Zugang zu Gerichten nur gegenüber Handlungen von Behörden und teilweise auch gegenüber Privaten. Vom Behördenbegriff nach Art. 2 Nr. 2 AK sind explizit keine Gremien oder Einrichtungen umfasst, die in gesetzgeberischer Eigenschaft handeln. Vom Anwendungsbereich der AK sind legislative Handlungen oder deren Unterlassen damit ausgenommen, was nicht nur den Erlass von Normen, insbesondere Gesetzen, umfasst, sondern auch strategische Pläne betrifft, über deren Annahme oder Ablehnung durch ein förmliches Gesetz entschieden wird, bspw. Bundesbedarfspläne für Verkehrswege. Es bleibt abzuwarten, ob sich hier durch die grundsätzlich sehr progressive Rechtsprechung des EuGH zur Klagebefugnis von Umweltverbänden auf Grundlage des Art. 47 EU-Grundrechtecharta (GrCh) ein Wandel ergeben wird.

4.3.6.3 Geltendmachung von Allgemeinwohlbelangen

Während die Geltendmachung von Allgemeinwohlbelangen im Bereich des Umweltschutzes im deutschen Verwaltungsrecht inzwischen anerkannt ist und zur Aufweichung der Schutznormtheorie geführt hat, ist vor dem Hintergrund der Entstehungsgeschichte und der Subjektivität der Grundrechte eine solche Geltendmachung von Allgemeinwohlintressen im deutschen Verfassungsrecht bisher nicht anerkannt⁵⁸. Fraglich ist aber, mit Blick auf die Entwicklung der Rechtsprechung des EuGH und des EGMR, ob sich diese Auffassung in Zukunft aufrechterhalten lässt⁵⁹. Neben dem Grundgesetz sind auch die GRCh als primäres Unionsrecht zu beachten, sowie die EMRK als internationales Menschenrechtsübereinkommen. Das Unionsrecht

⁵⁸ So BVerfG, Ablehnung einstweilige Anordnung v. 10.5.2001 – 1 BvR 481/01, Rn. 18, juris.

⁵⁹ EuGH, Urt. v. 19.11.2014 – C-404/13; EuGH, Urt. v. 8.11.2016 – C-243/15; EuGH, Urt. v. 20.12.2017 – C-664/15; EGMR, Entsch. v. 27.4.2004 – 65243/00; EGMR, Entsch. v. 24.2.2009 – 49230/07.

fordert zunächst, dass nach Art. 4 Abs. 3 EUV die Gerichte der Mitgliedstaaten der EU den gerichtlichen Schutz der Rechte, die aus dem Unionsrecht erwachsen, zu gewährleisten haben. Sie haben nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 EUV die erforderlichen Rechtsbehelfe zu bereitzustellen, damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist⁶⁰. Diese Verpflichtung ergibt sich außerdem auch aus Art. 47 GRCh, wie der EuGH ausdrücklich feststellte⁶¹. Art. 47 GRCh als primäres Unionsrecht wird im Hinblick auf die nationale Gesetzgebung zum Klimaschutz vor allem deswegen relevant, weil die EU neben ihren Mitgliedstaaten das Abkommen von Paris auch ratifiziert hat und eigene Rechtsakte erlassen hat, die den Mitgliedstaaten verbindliche Emissionsreduktionsziele vorgeben. Werden diese Ziele zur Emissionsreduktion durch einen Mitgliedstaat wegen Untätigkeit bzw. Unterlassen des Gesetzgebers nicht erreicht, müsste die Vereinbarkeit der Unterlassung des Gesetzgebers mit dem Unionsrecht, bzw. der Verstoß hiergegen, überprüfbar sein. Da ein Rechtsschutz nach deutschem Recht gegen ein gesetzgeberisches Unterlassen nur im Wege einer Verfassungsbeschwerde möglich ist, könnte Art. 47 GRCh insoweit eine Zuerkennung solcher entsprechender Rügebefugnisse für die anerkannten Umweltverbände erfordern. Dies gilt zumindest dann, wenn man einer Konkretisierung des Gewährleistungsgehalts der deutschen Grundrechte durch die Unionsgrundrechte und die EMRK offen gegenübersteht.

4.3.7 Der Klimabeschluss des BVerfG vom 24. März 2021

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021⁶² wurde von der Deutschen Umwelthilfe als „die wohl bedeutendste Umweltschutz-Entscheidung in der Geschichte des Bundesverfassungsgerichts“ gelobt. Der BUND bezeichnete ihn als „bahnbrechendes Urteil“. Wenn man mit dem Abstand von zwei Jahren auf die Entscheidung und ihre (Nicht)Folgen sieht, muss die Bewertung deutlich nüchterner ausfallen. Die unmittelbare Wirkung des Beschlusses war denkbar gering, und er wird er von der Politik, von den Verwaltungsgerichten und sogar vom Bundesverfassungsgericht selbst nicht umgesetzt.

Der Hauptantrag, der gegen das Unterlassen geeigneter gesetzgeberischer Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels gerichtet war, wurde im Grunde abgewiesen. Das Bundesverfassungsgericht knüpfte an die in den 1970er Jahren entwickelte Schutzpflichtenlehre an, die dem Gesetzgeber einen großen Entscheidungsspielraum

⁶⁰ EuGH, Urt. v. 19.11.2014 – C-404/13, Rn. 52, juris.

⁶¹ EuGH, Urt. v. 8.11.2016 – C-243/15, Rn. 50; EuGH, Urt. v. 20.12.2017 – C-664/15, Rn. 45, 52, 87, juris.

⁶² BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 -, Rn. 1-270.

einräumt, und befand, dass das gesetzliche Schutzkonzept „nicht offensichtlich ungeeignet“ sei und das konkrete nationale Klimaschutzinstrumentarium noch so fortentwickelt werden könne, dass das für 2030 vorgegebene Minderungsziel für den Ausstoß der Treibhausgasemissionen eingehalten werde.

Erfolgreich waren die Verfassungsbeschwerden nur in Bezug auf einen eigentlich ganz untergeordneten Punkt. Es ging um die Quantifizierung der Vorgaben für die Reduktion der Treibhausgasemissionen in den Jahren nach 2030. Nach der ursprünglichen Fassung des Klimaschutzgesetzes sollten diese Schritte durch eine Verordnung der Bundesregierung festgelegt werden. Mit der Begründung, dass Klimaschutzpflichten aus dem Staatsziel Umweltschutz in Art. 20a GG mit dem neuen Konzept der intertemporalen Freiheitssicherung zu verknüpfen sind, leitete das Gericht ab, dass diese Frage so wichtig sei, dass die Festlegung nur durch den parlamentarischen Gesetzgeber selbst erfolgen könne. Im Ergebnis bedeutete dies aber nur, dass eine Anlage des Klimaschutzgesetzes ergänzt werden musste, was dann auch im Bundestag ohne politischen Streit zügig beschlossen wurde.

Weder der Tenor der Entscheidung noch die Begründung jedoch gingen darauf ein, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, damit nicht nur Ziele für den Klimaschutz definiert werden, sondern tatsächliche Reduktionen der Treibhausgasemissionen in Deutschland erfolgen. Diese Konkretisierungsleistung verbleibt allein im politischen Raum, auch wenn die Begründung durchaus deutlich auf ihre Dringlichkeit hinweist.

Mit Beschluss vom 18. Januar 2022⁶³ wurden Verfassungsbeschwerden verworfen, die von verschiedenen Bundesländern verlangten, dass sie Landesklimaschutzgesetze erlassen bzw. geltende Gesetze so anpassen, dass für das Land ein Reduktionspfad für Treibhausgasemissionen zur Einhaltung des verbleibenden CO₂-Budgets und hinreichende Instrumente zur Erreichung und Überprüfung der dafür erforderlichen Klimaschutzziele eingeführt werden.

Ebenso abgewiesen wurde mit Beschluss vom 15. Dezember 2022⁶⁴ eine Verfassungsbeschwerde, die auf die Einführung eines allgemeinen Tempolimits auf Bundesautobahnen zielte.

Weder das Bundesverfassungsgericht noch die Verwaltungsgerichte haben festgestellt, dass die bisherigen Maßnahmen zum Klimaschutz unzureichend sind. Erst recht sind Klagen gescheitert, die verlangt haben, dass konkrete Maßnahmen wie z.B. ein Tempolimit vorgeschrieben werden. Aber auch erwiesenermaßen klimaschädliche

⁶³ BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 18. Januar 2022 - 1 BvR 1565/21 -, Rn. 1-20.

⁶⁴ BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 15. Dezember 2022 - 1 BvR 2146/22 -, Rn. 1-7.

Projekte wie z.B. der Neubau einer Autobahn wurden noch nie aus diesem Grund gestoppt. Die Justiz nutzt die verfassungsrechtliche Verpflichtung, der Erderwärmung entgegenzuwirken, bisher ausschließlich, um bereits beschlossene Maßnahmen zu rechtfertigen, oder um Präzisierungen auf der Zielebene zu verlangen.

Diese Auffassung respektiert den politischen Entscheidungsspielraum der Parlamente und Regierungen. Sie setzt aber voraus, dass diese ihrerseits die Notwendigkeit von konkreten Maßnahmen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen hinreichend ernst nehmen. Wie die Gutachten des Expertenrats Klima und die jüngeren Entwicklungen belegen, ist dies aber nicht der Fall.

5 Zusammenfassung und Analyse, Beantwortung der Forschungsfrage

Die Umweltverbandsklage wird weiterhin eine wichtige und entscheidende Rolle bei der Durchsetzung des Umweltrechts und bei der Weiterentwicklung des Rechtsschutzes in Umweltangelegenheiten spielen. Angesichts der weitreichenden völkerrechtlichen und unionsrechtlichen Verpflichtungen zur Einräumung von Rechtsschutzmöglichkeiten und des Anpassungsdrucks des nationalen Rechts wird jedoch eine erneute Novellierung des UmwRG angezeigt sein.

1. Da der Gesetzgeber von der Einführung einer Generalklausel oder auch denkbaren dynamischen Klausel der rechtsbehelfsfähigen Gegenstände abgesehen hat, ist schon angesichts der aufgezeigten Beispiele der nicht unter das UmwRG fallenden Entscheidungen festzustellen, dass insoweit weiterer Novellierungsbedarf besteht und Art. 9 Abs. 3 AK bisher nur unzureichend in Deutschland umgesetzt wurde.
2. Zudem wird sich zunehmend die Frage nach einer Erstreckung der Umweltverbandsklage, außer etwa auf Verwaltungsakte der Exekutive, auf weitere Bereiche, etwa Unterlassungen der Legislative und der Politik, stellen.
3. Den politischen Entscheidungsspielraum der Parlamente und Regierungen zu respektieren, wie es im sogenannten Klimaschutz-Beschluss vom 24. März 2021 das deutsche Bundesverfassungsgericht vertreten hat, genügt nicht, wenn diese Parlamente und Regierungen ihrerseits die Notwendigkeit insbesondere von konkreten Maßnahmen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen nicht hinreichend ernst nehmen.

Die in den 1970er Jahren entwickelte Schutzpflichtenlehre, die dem Gesetzgeber einen großen Entscheidungsspielraum einräumt, ist dahingehend weiterzuentwickeln, dass angesichts einer enormen Menschen- und Grundrechtsrelevanz die Verletzung der Schutzpflicht noch stärker durch die Rechtsprechung wirksam überprüfbar sein muss.

GHOSTWRITER-TEXTE.DE BEISPIEL

Literaturverzeichnis

BUND: Die (Umwelt-)Verbandsklage, <https://www.bund-naturschutz.de/umweltpolitik/verbandsklagerecht> (abgerufen am 1.2.2024)

Bunge, Thomas: UmwRG, Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz Kommentar, 2. Aufl. 2019

Bunge, Thomas: Die Verbandsklage im Umweltrecht, JuS 2020, 740

Ekardt, Felix: Menschenrechte und Umweltschutz – deutsche und internationale Debatte im Vergleich, ZUR 2015, 579

Fischer-Hüftle, Peter: Beteiligungs- und Klagerechte im Naturschutz - Fortsetzung folgt, NuR 40, 735 ff., 2018

Franzius, Claudio: Genügt die Novelle des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes den unionsrechtlichen Vorgaben?, NVwZ 2018, 219

Gärditz, Klaus Ferdinand: Innerprozessuale Präklusion, Aussetzung des gerichtlichen Verfahrens zur Fehlerheilung und Auffangrechtsschutz zum Oberverwaltungsgericht, EurUP 2/2018 (Jg. 16), S. 158 ff.

Groß, Thomas: Zwei Jahre Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts, 18.03.2023, <https://verfassungsblog.de/zwei-jahre-klimabeschluss-des-bundesverfassungsgerichts/> (abgerufen am 1.2.2024)

Guha, Ramachandra: Environmentalism: A Global History, 2000

Heß, Franziska: Aktivierung der Umweltverbandsklage, ZUR 2018, 686

Heß, Franziska; Brigola, Alexander: Die Fallstricke der unions- und völkerrechtlichen Metamorphose des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes im Jahr 2017, NuR 2017, 729

Klinger, Remo: Novelle des Umweltrechtsschutzes – Der große Wurf?, ZUR 2016, 449

Landmann/Rohmer (Hrsg.): Umweltrecht, Werkstand: 102. EL, September 2023

Laskowski, Silke R.: Demokratisierung des Umweltrechts, ZUR 2010 Heft 4, 171

Rennert, Klaus: Gerichte als Reparatur Helfer für fehlerhafte Verwaltungsentscheidungen?, NuR 2018, 505

Sachverständigenrat für Umweltfragen: Verbandsklage wirksam und rechtskonform ausgestalten: Stellungnahme zur Novelle des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes, 10.10.2016

https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/04_Stellungnahmen/2016_2020/2016_10_AS_20_Verbandsklage.html

(abgerufen am 1.2.2024)

Schlacke, Sabine: Die Novelle des UmwRG 2017, NVwZ 2017, 905

Schlacke, Sabine: Die jüngste Novellierung des UmwRG zur Umsetzung der Vorgaben der Aarhus-Konvention, EurUP 2/2018 (Jg. 16), S. 127 ff.

Seibert, Max-Jürgen: Die Fehlerbehebung durch ergänzendes Verfahren nach dem UmwRG, NVwZ 2018, 97

Umweltbundesamt: Internationale Klimapolitik, 04.09.2023

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/internationale-klimapolitik#internationale-klimapolitik>

(abgerufen am 1.2.2024)

Weber, Klaus (Hrsg.): Rechtswörterbuch, 31. Edition, Stand: 01.10.2023

Wikipedia: Clean Water Act

https://de.wikipedia.org/wiki/Clean_Water_Act

(abgerufen am 1.2.2024)

Wikipedia: Clean Air Act

https://de.wikipedia.org/wiki/Clean_Air_Act

(abgerufen am 1.2.2024)

Wikipedia: Greenpeace

<https://de.wikipedia.org/wiki/Greenpeace>

(abgerufen am 1.2.2024)

Wikipedia: Kyoto-Protokoll

<https://de.wikipedia.org/wiki/Kyoto-Protokoll>

(abgerufen am 1.2.2024)

Willer, Hildegard: Wenn ein Fluss vor Gericht zieht, Spektrum, 17.10.2023

<https://www.spektrum.de/news/rechte-der-natur-wenn-ein-fluss-vor-gericht-zieht/2189244> (abgerufen am 1.2.2024)

Wille, Joachim: Palmöl-Boykott ist der falsche Weg, Klimareporter, 20.09.2022,

<https://www.klimareporter.de/landwirtschaft/palmoel-boykott-ist-der-fasche-weg>

(abgerufen am 1.2.2024)

Eidesstattliche Erklärung

GHOSTWRITER-TEXTE.DE BEISPIEL